

Ärzteversorgung Niedersachsen

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2018
- Festlegung der durchschnittlichen Versorgungsabgabe und Festsetzung des Bemessungsmultiplikators ab 01.01.2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat am 25.09.2019 die durchschnittliche Versorgungsabgabe und den Bemessungsmultiplikator ab 01.01.2020 festgelegt.

1. Geschäftsbericht 2018

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerkes zum 31.12.2018 ist von der Kammerversammlung bestätigt worden. Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden nachstehend die wesentlichen Daten des Geschäftsberichtes 2018 veröffentlicht.

	Aktiva	TEUR		Passiva	TEUR
I.	Grundbesitz und Immobilienfonds	790.163	I.	Rücklage	486.650
II.	Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	572.174	II.	Deckungsrückstellung	8.110.827
III.	Aktien und Anteile an Wertpapierfonds	5.481.569	III.	Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	134.648
IV.	Namensschuldverschreibungen	1.049.027	IV.	Andere Rückstellungen	16.158
V.	Schuldscheinforderungen und Darlehen	542.318	V.	Sonstige Passiva	26.786
VI.	Sonstige Kapitalanlagen	257.366			
VII.	Sonstige Aktiva	82.452			
	Bilanzsumme	8.775.069		Bilanzsumme	8.775.069

	Erträge	TEUR		Aufwendungen	TEUR
I.	Beiträge	423.097	I.	Aufwendungen für Versicherungsfälle	412.021
II.	Erträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	77.942	II.	Zuweisungen zur Rücklage	12.635
III.	Erträge aus Immobilien und grundstücksgleichen Rechten	33.979	III.	Zuweisungen zur Deckungsrückstellung	210.578
IV.	Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen	222.430	IV.	Zuweisungen zur Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen	43.730
V.	Sonstige Erträge	10.001	V.	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	56.482
			VI.	Personal-/Sachkosten	16.505
			VII.	Sonstige Aufwendungen	15.498
	Summe	767.449		Summe	767.449

2. Versorgungsabgabe und Bemessungsmultiplikator

Die von der Kammerversammlung festgesetzte durchschnittliche Versorgungsabgabe und der Bemessungsmultiplikator ab 01.01.2020 sind vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 20.11.2019 genehmigt worden.

2.1 Versorgungsabgabe ab 01.01.2020

Beschluss:

„Für das Jahr 2020 wird die durchschnittliche Versorgungsabgabe nach § 31 Absatz 1 ASO auf 17.592 € festgelegt. Falls die Beitragsbemessungsgrenze einen anderen als den genannten Wert erhält, verändert sich die durchschnittliche Versorgungsabgabe entsprechend.“

2.2 Festsetzung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 ASO ab 01.01.2020

Beschluss:

„Der Bemessungsmultiplikator für das Jahr 2020 wird auf den Wert festgesetzt, der sich ergibt, um die Rentenanwartschaften um **0,5 %** zu erhöhen.“

2.3 Leistungsanpassungen ab 01.01.2020

2.3.1 Erhöhung der laufenden Renten aus der Grundversorgung, der gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie der etwaigen ruhenden Waisenrenten

Beschluss:

„Die am 31.12.2019 laufenden Renten aus der Grundversorgung und die gemäß § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ASO aufgeschobenen Rentenanwartschaften sowie etwaige ruhende Waisenrenten werden ab 01.01.2020 um **0,5 %** erhöht.“

2.3.2 Erhöhung der Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO

Beschluss:

„Die Rentenanwartschaften aufgrund zusätzlicher Kapitaleinzahlung gemäß § 46 ASO werden ab 01.01.2020 um **0,5 %** erhöht.“